

Teil 1: Informationen über die S Broker AG & Co. KG und ihre Dienstleistungen



(Stand: Februar 2025)

Gemäß gesetzlicher Vorgaben, insbesondere dem WpHG, erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen.

A. Informationen über die S Broker AG & Co. KG

S Broker AG & Co. KG
Sitz: Wiesbaden

Postanschrift:
S Broker AG & Co. KG
Kundenservice
Postfach 90 01 50
39133 Magdeburg

Telefon für Kunden: 0611 2044-1911
Telefon für Interessenten: 0611 2044-1912
E-Mail: service@sbroker.de
www.sbroker.de

Vermittler

Wir bedienen uns im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Dienstleistungen vertraglich gebundener Vermittler, die im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland registriert sind.

Bankerlaubnis

Wir besitzen jeweils eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:
Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu).

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)

Kommunikationsmittel und -sprache

Sie können mit uns telefonisch, in Textform oder elektronisch in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache telefonisch oder im Online-Brokerage übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Kommunikationswege, z. B. das Online-Brokerage, gesonderte Vereinbarungen gelten. Soweit gesetzlich vorgegeben, stellen wir Ihnen Informationen in elektronischer Form zur Verfügung. Als Privatkunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen stattdessen in schriftlicher Form zu erhalten, soweit Sie sich nicht vertraglich für die elektronische Form entschieden haben.

Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen bezieht, müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzeichnen und für 5 Jahre aufbewahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall für bis zu 7 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen eine Kopie der Aufzeichnungen auf Wunsch zur Verfügung. Sofern Sie keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem Wege aus. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für ihn ebenfalls.

Bitte beachten Sie, dass für telefonische und Online-Aufträge die gesondert vereinbarten Bedingungen dieser Kommunikationsmittel und -wege gelten.

Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Sie erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von uns eine Abrechnung. Einmal jährlich erhalten Sie einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots. Darüber hinaus erhalten Sie für Hebelprodukte eine Verlustmitteilung, wenn der Preis des Finanzinstruments um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem weiteren Wertverlust in 10 %-Schritten.

Hinweise zur Einlagensicherung

Wir gehören dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe an.

1. Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Einlagensicherungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkung fortgeführt werden.

S Broker AG & Co. KG
Sitz: Wiesbaden

Kundenservice
Postfach 90 01 50
39133 Magdeburg

Interessenten-Hotline:
0611 2044-1912
service@sbroker.de

2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Sparkasse und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln. Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.dsgv.de/sicherungssystem. Seit dem Bestehen der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe hat noch nie ein Kunde eines Mitgliedsinstituts einen Verlust seiner Einlagen erlitten.

B. Darstellung möglicher Interessenkonflikte

Damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen, einschließlich deren Nachhaltigkeitspräferenzen, auswirken, stellen wir Ihnen in den Abschnitten I bis III mögliche Interessenkonflikte und unter Abschnitt IV die von uns zum Schutz Ihrer Interessen getroffenen Maßnahmen dar.

I. In unserem Haus können **Interessenkonflikte** auftreten

- zwischen unseren Kunden und
 - a. unserem Haus.
 - b. den in unserem Haus beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen, inkl. unserer Geschäftsleitung.
 - c. Personen, die durch Kontrolle mit unserem Haus verbunden sind.
 - d. anderen Kunden.

bei folgenden Wertpapierdienstleistungen/-nebenleistungen:

- a. **Finanzkommissionsgeschäft** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung)
- b. **Eigenhandel** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere)
- c. **Eigengeschäft** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, jedoch nicht als Dienstleistung für andere)
- d. **Abschlussvermittlung** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung)
- e. **Anlagevermittlung** (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis)
- f. **Emissionsgeschäft** (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien)
- g. **Platzierungsgeschäft** (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung)
- h. **Finanzportfolioverwaltung** (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- i. **Anlageberatung** (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird)
- j. **Depotgeschäft** (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen)
- k. **Gewährung** von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist
- l. **Beratung** von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen
- m. **Devisengeschäfte**, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen
- n. **Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe** von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten
- o. **Dienstleistungen**, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen
- p. **Dienstleistungen**, die sich auf einen Basiswert im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 oder 5 WpHG beziehen

II. Insbesondere aber auch

- a. aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundenen Personen) mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z. B. über die Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten

Teil 1: Informationen über die S Broker AG & Co. KG und ihre Dienstleistungen



- b. sowie aus Beziehungen unseres Hauses zu Emittenten von Finanzinstrumenten dadurch, dass der jeweilige Emittent Tochterunternehmen unseres Hauses ist oder unser Haus an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist.

Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn unser Haus

- a. an **Emissionen** des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt.
- b. **Kredit-/Garantiegeber** des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist.
- c. an der **Erstellung einer Finanzanalyse** zum jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten beteiligt ist.
- d. **Zahlungen** an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt/erhält.
- e. mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten **Kooperationen eingegangen** ist.
- f. mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame **direkte oder indirekte Tochterunternehmen/Beteiligungen betreibt/hält**.

III. Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- a. unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind.
- b. Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z. B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen.

IV. Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte ist unser Haus Teil einer mehrstufigen Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung zwischen Sparkassen, Landesbanken und Dienstleistern.

Wir als Wertpapierfirma selbst wie auch unsere Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die unter Ziffer I genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden.

Unabhängig davon haben wir eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen kann:

- a. Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten Chinesischen Wänden, d.h. virtuellen bzw. tatsächlichen Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses.
- b. Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung all ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet.
- c. Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.
- d. Führung einer Insiderliste. In dieses Verzeichnis werden alle relevanten Personen unseres Hauses, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt und Art der Information) aufgenommen.
- e. Eine laufende Kontrolle aller Geschäfte der in unserem Haus tätigen relevanten Personen.
- f. Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend den Ausführungsgrundsätzen der S Broker AG & Co. KG (siehe Teil 2, Kapitel III) bzw. der Weisung des Kunden.
- g. Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen.
- h. Schulung unserer Mitarbeiter.
- i. Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei Ausgestaltung und Umsetzung von Vertriebsvorgaben.

V. Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend dieser Policy darauf hinweisen. Wir werden ggf. in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

VI. Auf Wunsch des Kunden werden wir weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

C. Informationen über Dienstleistungen

Die S Broker AG & Co. KG steht Ihren Kunden mit zahlreichen Dienstleistungen rund um den Erwerb, die Veräußerung sowie die Verwahrung von Finanzinstrumenten zur Verfügung und betreibt darüber hinaus alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Zahlungsverkehr u. a.), soweit die bankrechtlichen Regelungen keine Einschränkungen vorsehen. Die S Broker AG & Co. KG erbringt keine Beratungsdienstleistungen. Sie führt ihr ohne eine solche Beratungsdienstleistung angetragene Wertpapiergeschäfte des Kunden als Kommissionärin aus, nachdem sie auf Basis der ihr

vorliegenden Informationen geprüft hat, ob der Kunde schon über hinreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügt, um die mit dem konkret beabsichtigten Wertpapiergeschäft verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Die Prüfung kann dazu führen, dass die S Broker AG & Co. KG den Kunden auf die aus ihrer Sicht möglicherweise fehlende Angemessenheit des Auftrags hinweist. Die Order wird dann von der S Broker AG & Co. KG nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Kunden ausgeführt. Erfahrungen in einzelnen Produktklassen werden automatisch anhand der Wertpapiertransaktionen erworben, die in der Vergangenheit bei der S Broker AG & Co. KG durchgeführt wurden. Einzelheiten und Informationen, wie z. B. Wertpapierverkaufsprospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentfonds und Produktinformationsblätter zu zahlreichen Finanzprodukten stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter www.sbroker.de zur Verfügung. Darüber hinaus gibt die S Broker AG & Co. KG in verschiedenen Formen Finanzanalysen weiter, die von Dritten erstellt wurden. Finanzanalysen sind Informationen über Finanzinstrumente oder Emittenten, die Empfehlungen für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten und einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis – wie z. B. den Besuchern der Website der S Broker AG & Co. KG zugänglich gemacht werden.

D. Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung

Wir möchten Sie informieren, dass Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute unterliegen. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (z. B. sogenanntes „Bail-in“) können sich für den Anleger beziehungsweise Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erhalten Sie unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff: Haftungskaskade).

E. Informationen über Ausführungsplätze

Informationen über die Ausführungsplätze entnehmen Sie bitte den Ausführungsgrundsätzen der S Broker AG & Co. KG (Anhang in Teil 2, Kapitel III „Bedingungen für Wertpapiergeschäfte“).

F. Kosten und Nebenkosten

Informationen über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis.

G. Hinweis zum sogenannten Day Trading

Wir ermöglichen Ihnen den taggleichen Kauf und Verkauf desselben Wertpapiers, Geldmarktinstruments oder Derivats (sog. Day Trading). Diese Geschäfte sind mit besonderen Risiken behaftet über die wir in der Ihnen übermittelten Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren und weiteren Kapitalanlagen“ informieren.

H. Information über den Zielmarkt des Produkts

Für Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente wird ein Zielmarkt festgelegt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Bei beratungsfreien Orders werden wir den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien „Kundenkategorie“ sowie „Kenntnisse und Erfahrungen“ prüfen.

I. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Für Wertpapier- und sonstige Finanzdienstleistungen verarbeiten wir Ihre hierfür jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten. Zwecke sind die Erfüllung der mit Ihnen geschlossenen Verträge (z. B. Depotverträge) und die Erfüllung unserer obliegenden rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Wertpapierhandelsgesetz).

J. Information zum Steuereinbehalt bei Kapitalerträgen ohne Liquiditätszufluss

Sofern wir den Einbehalt einer Kapitalertragsteuer nicht aus einem Liquiditätszufluss vornehmen können (z. B. im Fall der Vorabpauschale bei Investmentfonds oder bei der Einbuchung von Bonusaktien), sind wir gesetzlich ermächtigt, die anfallende Kapitalertragsteuer einem bei uns geführten

Teil 1: Informationen über die S Broker AG & Co. KG und ihre Dienstleistungen

Konto des Kunden zu belasten. Die Belastung eines nicht ausgeschöpften Kontokorrentkredits (eingeräumte Kontoüberziehung) ist dabei ausgeschlossen, wenn Sie vor dem Zufluss der Kapitalerträge der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits widersprechen. Deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredits den Steuerbetrag nicht oder nicht vollständig ab, sind wir gesetzlich verpflichtet, den vollen Kapitalertrag dem Finanzamt anzuzeigen.

K. Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform sowie zum Beschwerdemanagement

Bei Streitigkeiten mit der S Broker AG & Co. KG besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden. Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen kann auch die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> genutzt werden. Näheres dazu finden Sie in Punkt 21 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Wir haben ferner Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in unseren Beschwerdemanagement-Grundsätzen dargestellt. Die Grundsätze sind auf der unserer Website veröffentlicht, die Sie unter www.sbroker.de finden.

L. Information zum Widerrufsrecht im Falle eines Nachtrages zum Wertpapierprospekt

Um ein Wertpapier in der Europäischen Union öffentlich anbieten zu können, ist der Anbieter (in der Regel der Emittent dieses Wertpapiers) gemäß der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) grundsätzlich verpflichtet, einen Wertpapierprospekt zu veröffentlichen, welcher von der jeweils zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde (in Deutschland ist dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) gebilligt wurde. Der Wertpapierprospekt enthält eine ausführliche Beschreibung des jeweiligen Wertpapiers und wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Es besteht unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass ein sog. Nachtrag zum Wertpapierprospekt vom Emittenten veröffentlicht wird. In einem solchen Nachtrag müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vom Emittenten jeder wichtige neue Umstand sowie jede wesentliche Unrichtigkeit / Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung des Wertpapiers beeinflussen können und die in einem bestimmten Zeitraum (und zwar zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt) auftreten oder festgestellt werden, unverzüglich genannt werden. Jeder Nachtrag wird vom jeweiligen Emittenten auf seiner Website veröffentlicht. Wenn Sie ein Wertpapier erworben oder gezeichnet haben und der hierfür maßgebliche Wertpapierprospekt Gegenstand eines Nachtrags ist, kann Ihnen gemäß Artikel 23 der EU Prospektverordnung ein Widerrufsrecht zustehen. Der Nachtrag wird (entsprechend der gesetzlichen Vorgaben) Angaben dazu enthalten

- unter welchen Umständen Anlegern ein Widerrufsrecht zusteht,
- an wen sich die Anleger wenden können, wenn sie ihr Widerrufsrecht ausüben wollen und
- die Frist, innerhalb derer Anleger von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen können (die Frist für den Widerruf beträgt gesetzlich 3 Arbeitstage ab Veröffentlichung des Nachtrags; die Frist kann vom Emittenten jedoch auch freiwillig verlängert werden).

Der Widerruf bedarf keiner Begründung. Wir werden Sie über die Veröffentlichung eines Nachtrags zeitnah (i. d. R. bis zum Ende des ersten Arbeitstages nach Veröffentlichung des Nachtrags) informieren, allerdings nur,

- wenn Sie das Wertpapier über uns in einem bestimmten Zeitraum erworben oder gezeichnet haben (und zwar zwischen dem Zeitpunkt der Billigung des Prospekts für das betreffende Wertpapier und dem Ende der Erstausgabefrist des Wertpapiers; die Erstausgabefrist bezieht sich auf den Zeitraum, in dem Emittenten oder Anbieter dem Publikum Wertpapiere gemäß dem Prospekt anbieten und schließt nachfolgende Zeiträume aus, in denen Wertpapiere auf dem Markt weiterverkauft werden),
- soweit Ihnen ein Widerrufsrecht für das betreffende Wertpapier zustehen kann.

Wir werden Ihnen bei der Ausübung des Widerrufsrechts gerne behilflich sein.

M. Allgemeine Information für Kunden über Zuwendungen

Die S Broker AG & Co. KG bietet Ihnen für Ihre Vermögensanlage in Finanzinstrumenten hochwertige Dienstleistungen an. Um diese Wertpapierdienstleistungen auf einem gleichbleibend hohen und zugleich kostengünstigen Niveau erbringen zu können, investiert die S Broker AG & Co. KG laufend insbesondere in die Bereitstellung, die Verbesserung und den stetigen Ausbau ihrer effizienten und qualitativ hochwertigen Serviceleistungen und die Infrastruktur, in das breite und hochaktuelle Angebot von Finanzinfor-

mationen und Funktionalitäten der Website sowie in die Erweiterung ihres Produkt- und Leistungsangebotes. Dieser Service ist insgesamt mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwands erhält die S Broker AG & Co. KG **Vertriebsvergütungen** in Form von **Zuwendungen** ihrer Vertriebspartner oder in Form von **Margen**, die die S Broker AG & Co. KG aus der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis generiert. Zuwendungen können in Form von **Geldzahlungen** oder **sonstigen geldwerten Vorteilen** gewährt werden. Werden **Zuwendungen in Form von Geldzahlungen** erbracht, ist zwischen einmaligen und laufenden Zahlungen zu unterscheiden. **Einmalige Zuwendungen** werden an die S Broker AG & Co. KG von den Vertriebspartnern als einmalige umsatzabhängige Vergütung geleistet. **Laufende Zuwendungen** werden an die S Broker AG & Co. KG von den Vertriebspartnern als wiederkehrende bestandsabhängige Vergütung geleistet. Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen (teilweise auch nur als geringwertiger Vorteil) können wir von Produkt- und Dienstleistungsanbietern erhalten. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um:

- Mitarbeiterorientierte Sachleistungen, z.B.
 - technische Unterstützungsleistungen,
 - Informationsmaterial zu Produkten und Markt,
 - allgemeine Vertriebsunterstützung.
- Mitarbeiterorientierte Dienstleistungen, z.B.
 - Schulungsmaßnahmen,
 - Vorträge, Fachtagungen;
 - Beratungsleistungen.
- Kundenorientierte Sach- und Dienstleistungen, z.B.
 - Vertriebsmaterial,
 - Kundenveranstaltungen und -vorträge,
 - Give-aways.

Dabei stellt die S Broker AG & Co. KG organisatorisch jeweils sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Unabhängig hiervon informieren wir Sie jeweils über die aktuellen Vertriebsvergütungen bzgl. empfohlener Finanzinstrumente, die wir von unseren Vertriebspartnern insbesondere

- beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen,
- beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere,
- beim Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und
- bei Zeichnungen von Aktienneuemissionen

erhalten. Darüber hinaus finden Sie nachfolgend allgemeine Informationen zu Vertriebsvergütungen (Zuwendungen oder Margen), mit denen wir eine größtmögliche Transparenz als Grundlage für Ihre Anlageentscheidung schaffen wollen. Aus den nachfolgend aufgeführten Vergütungen, die unsere Vertriebspartner für die jeweiligen Finanzprodukte erheben, erhalten wir regelmäßig entsprechende Zuwendungen.

I. Anteile an Investmentvermögen

Einmalige Zuwendung: Investmentgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag, der uns bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlags als einmalige Zuwendung zufließen kann. So wird auch bei den „Classic-Fonds“ des DekaBank-Konzerns verfahren. Die Höhe des Ausgabeaufschlags beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils und bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils.

Laufende Zuwendung: Bei „Trading-Fonds“ des DekaBank-Konzerns bzw. sogenannten „No-Load-Fonds“ wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem Fondsvermögen zur Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungserbringung eine laufende Zuwendung entnommen. Diese laufende Zuwendung erhalten wir für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen. Teilweise erhalten wir auch bei Fonds mit Ausgabeaufschlag eine laufende Zuwendung, die typischerweise geringer ausfällt als bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag. Die Höhe der laufenden Zuwendung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p.a.

II. Verzinsliche Wertpapiere

Sofern die S Broker AG & Co. KG Ihnen verzinsliche Wertpapiere (Anleihen) im Wege des Festpreisgeschäfts verkauft, vereinbart sie mit Ihnen einen Kaufpreis und vereinnahmt daraus eine Marge. Liegt dem Erwerb durch Sie kein Festpreisgeschäft zugrunde, so erhält sie für den Vertrieb von verzinslichen Wertpapieren eine einmalige Zuwendung vom Emittenten oder Vertriebspartner. Die Höhe der Marge bzw. Zuwendung variiert je nach Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers und beträgt in der Regel zwischen 0,1 und 3,5 % des Kurswerts oder des Nennwerts.

III. Zertifikate oder strukturierte Anleihen

Einmalige Vertriebsvergütung: Sofern die S Broker AG & Co. KG Ihnen Zertifikate im Wege des Festpreisgeschäfts verkauft, vereinbart sie mit Ihnen einen Kaufpreis und vereinnahmt daraus eine Marge. Liegt dem Erwerb durch Sie kein Festpreisgeschäft zugrunde, so erhält sie für den Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen eine einmalige Zuwendung vom Emittenten oder Vertriebspartner. Die Höhe der Marge bzw. Zuwendung variiert je nach Produktausgestaltung (Aktienanleihen, Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Kapitalschutzzertifikate, Zinsanleihen usw.) und Laufzeit und beträgt in der Regel zwischen 0,1 und 5 % des Kurswerts oder des Nennwerts.

Laufende Zuwendung: In Ausnahmefällen fallen auch im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen an, solange sich die entsprechenden Zertifikate oder strukturierten Anleihen in Ihrem Depot befinden. Sofern auch bei Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Zuwendung gezahlt werden, beträgt die laufende Zuwendung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p.a.

IV. Aktienneuemissionen

Bei Zeichnung von Aktienneuemissionen erhalten wir in manchen Fällen vom Emittenten nach Zuteilung eine Vergütung auf die Gesamtzuteilungssumme. Die Rahmenbedingungen werden vom Emittenten bzw. dem Emissionskonsortium festgelegt. Ob und in welcher Höhe Zuwendungen fließen, teilen wir Ihnen mit.

V. Andere Finanzinstrumente

Soweit wir Zuwendungen, die der Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungen dienen, bezüglich anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir Ihnen diese im Einzelfall gesondert mitteilen.

Detailinformationen zu sämtlichen vorgenannten Zuwendungen (Ziff. I bis V) erhalten Sie über die telefonische Kunden-Hotline unter 0611 2044-1911.

N. Information für Aktionäre im Hinblick auf Hauptversammlungen

Wir informieren Sie als Aktionär einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der EU über die Einberufung der Hauptversammlung. Die Unterlagen zur Hauptversammlung (z. B. Tagesordnung) stellt die jeweilige Aktiengesellschaft auf ihrer Internetseite bereit. In unserer Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung finden Sie dementsprechend eine Internet-Adresse, unter der Sie die Unterlagen zur Hauptversammlung abrufen können. Handelt es sich bei Ihrem Aktienbesitz hingegen um Namensaktien einer inländischen Aktiengesellschaft, erhalten Sie die Information über die Einberufung und alle Unterlagen zur Hauptversammlung im Regelfall direkt von der Aktiengesellschaft.

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

I Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der S Broker AG & Co. KG. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der S Broker AG & Co. KG (Ziffer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der S Broker AG & Co. KG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der S Broker AG & Co. KG angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (aa) das Änderungsangebot der S Broker AG & Co. KG erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die S Broker AG & Co. KG zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der S Broker AG & Co. KG in Einklang zu bringen ist und
- (bb) der Kunde das Änderungsangebot der S Broker AG & Co. KG nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die S Broker AG & Co. KG wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der S Broker AG & Co. KG verschieben würden. In diesen Fällen wird die S Broker AG & Co. KG die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die S Broker AG & Co. KG von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die S Broker AG & Co. KG den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die S Broker AG & Co. KG ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die S Broker AG & Co. KG nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die S Broker AG & Co. KG zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der S Broker AG & Co. KG anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die S Broker AG & Co. KG ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die S Broker AG & Co. KG erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die S Broker AG & Co. KG nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die S Broker AG & Co. KG nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der S Broker AG & Co. KG; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die S Broker AG & Co. KG haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Ziffer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die S Broker AG & Co. KG und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die S Broker AG & Co. KG einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die S Broker AG & Co. KG den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der S Broker AG & Co. KG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebes

Die S Broker AG & Co. KG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist
Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der S Broker AG & Co. KG nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der S Broker AG & Co. KG auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der S Broker AG & Co. KG seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der S Broker AG & Co. KG eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der S Broker AG & Co. KG bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der S Broker AG & Co. KG gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die S Broker AG & Co. KG diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die S Broker AG & Co. KG selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die S Broker AG & Co. KG erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der S Broker AG & Co. KG) verrechnet. Die S Broker AG & Co. KG kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Ziffer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die S Broker AG & Co. KG bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der S Broker AG & Co. KG

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die S Broker AG & Co. KG bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht; der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die S Broker AG & Co. KG eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die S Broker AG & Co. KG den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die S Broker AG & Co. KG den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchung nimmt die S Broker AG & Co. KG hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die S Broker AG & Co. KG den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der S Broker AG & Co. KG selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine) und erteilt die S Broker AG & Co. KG über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die S Broker AG & Co. KG den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der S Broker AG & Co. KG selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die S Broker AG & Co. KG den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die S Broker AG & Co. KG die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die S Broker AG & Co. KG im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungsaufträge zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die S Broker AG & Co. KG nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die S Broker AG & Co. KG mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die

S Broker AG & Co. KG

Die Verpflichtung der S Broker AG & Co. KG zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Ziffer 10.1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Ziffer 10.2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die S Broker AG & Co. KG in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die S Broker AG & Co. KG auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der S Broker AG & Co. KG zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die S Broker AG & Co. KG vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der S Broker AG & Co. KG, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der S Broker AG & Co. KG Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der S Broker AG & Co. KG erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besondere Hinweise bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrages

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der S Broker AG & Co. KG gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der S Broker AG & Co. KG

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragsaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der S Broker AG & Co. KG bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zu gehen, muss er die S Broker AG & Co. KG unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankdienstleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die S Broker AG & Co. KG mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütungen der nicht im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die kein Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden) ausweisen. Wenn eine Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die S Broker AG & Co. KG, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die S Broker AG & Co. KG kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die S Broker AG & Co. KG kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung
Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die S Broker AG & Co. KG wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die S Broker AG & Co. KG wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der S Broker AG & Co. KG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der S Broker AG & Co. KG angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die S Broker AG & Co. KG mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der S Broker AG & Co. KG auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in einer EWR-Währung⁵ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstleistungsverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Abs. 5.

4. Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern. 5. Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

Sicherheiten für die Ansprüche der S Broker AG & Co. KG gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der S Broker AG & Co. KG auf Bestellung von Sicherheiten
Die S Broker AG & Co. KG kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der S Broker AG & Co. KG eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der S Broker AG & Co. KG übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die S Broker AG & Co. KG ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderungen des Risikos

Hat die S Broker AG & Co. KG bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der S Broker AG & Co. KG besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21.03.2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21.03.2016 abgeschlossenen Allgemeinen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die S Broker AG & Co. KG eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die S Broker AG & Co. KG, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 19.3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der S Broker AG & Co. KG

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die S Broker AG & Co. KG sind sich darüber einig, dass die S Broker AG & Co. KG ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die S Broker AG & Co. KG erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die S Broker AG & Co. KG aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der S Broker AG & Co. KG mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der S Broker AG & Co. KG eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der S Broker AG & Co. KG übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der S Broker AG & Co. KG, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der S Broker AG & Co. KG nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der S Broker AG & Co. KG selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die S Broker AG & Co. KG im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der S Broker AG & Co. KG selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der S Broker AG & Co. KG.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der S Broker AG & Co. KG Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die S Broker AG & Co. KG erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskon-

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

tierten Wechseln erwirbt die S Broker AG & Co. KG im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die S Broker AG & Co. KG über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingebracht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugsbriefe

Werden der S Broker AG & Co. KG Einzugsbriefe mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Briefe.

15.4 Gesicherte Ansprüche der S Broker AG & Co. KG

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der S Broker AG & Co. KG gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugsbriefen aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugsbriefe oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die S Broker AG & Co. KG eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Briefen und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Briefe vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die S Broker AG & Co. KG kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die S Broker AG & Co. KG auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die S Broker AG & Co. KG auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der S Broker AG & Co. KG

Wenn die S Broker AG & Co. KG verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die S Broker AG & Co. KG dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der S Broker AG & Co. KG, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der S Broker AG & Co. KG

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die S Broker AG & Co. KG kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung der Scheckkarte und von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die S Broker AG & Co. KG auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die S Broker AG & Co. KG jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die S Broker AG & Co. KG wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die S Broker AG & Co. KG nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der S Broker AG & Co. KG, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der S Broker AG & Co. KG über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die S Broker AG & Co. KG verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehensverträgen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissenschaftlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der S Broker AG & Co. KG – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 13.2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der S Broker AG & Co. KG gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die S Broker AG & Co. KG nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die S Broker AG & Co. KG nur nach den zwischen der S Broker AG & Co. KG und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bedingungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die S Broker AG & Co. KG dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe von Scheckvordrucken).

20. Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

20.1 Freiwillige Institutssicherung

Die S Broker AG & Co. KG gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparkassenbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

20.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind.

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

20.3 Informationsbefugnisse

Die S Broker AG & Co. KG ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

20.4 Forderungsübergang

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die S Broker AG & Co. KG in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

21. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten mit der S Broker AG & Co. KG besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden. Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

Schlichtungsstelle
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Internet: www.s-schlichtungsstelle.de

Näheres regelt die Verfahrensordnung der DSGV-Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die S Broker AG & Co. KG nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der S Broker AG & Co. KG lautet: service@sbroker.de

II Bedingungen für Gemeinschaftskonten

1. Verfügungsberechtigung

1.1 Inhalt der Verfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf über das Konto/Depot ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten des Kontos/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

• Kreditverträge und Kontoüberziehung

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten des Kontos/Depots ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

• Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Finanztermin- und Devisentermingeschäften zulasten des Depots bedarf es einer Vereinbarung mit allen Depotinhabern.

• Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die S Broker AG & Co. KG unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst in Textform zu unterrichten.

• Auflösung des Kontos/Depots

Eine Auflösung des Kontos/Depots kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

1.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto/Depot auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto/Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung des Kontoinhabers, so können sämtliche Miterben nur noch gemeinschaftlich und in Textform mit dem Kontoinhaber über das Konto/Depot verfügen.

2. Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten an den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die S Broker AG & Co. KG kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

III Bedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

S Broker AG & Co. KG und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die S Broker AG & Co. KG Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Sparkasse oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren S Broker AG & Co. KG und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die S Broker AG & Co. KG vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die S Broker AG & Co. KG berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäfts erfolgen, stellt die S Broker AG & Co. KG organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

1.4 Verzicht des Kunden auf die Herausgabe von Vertriebsvergütungen gegenüber der S Broker AG & Co. KG

Die S Broker AG & Co. KG erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Anteile an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen, verzinslichen Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten abschließt, umsatz- und bestandsabhängige Zahlungen von Dritten (z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländischen Verwaltungsgesellschaften, Zertifikat-/Anleiheemittenten, anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einschließlich Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe), die diese an die S Broker AG & Co. KG für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“). Vertriebsvergütungen werden als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt. Einmalige Vertriebsvergütungen fallen beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die S Broker AG & Co. KG geleistet. Die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 und 5 % des Nennbetrags und bei verzinslichen Wertpapieren zwischen 0,1 und 3,5 % des Nennbetrags. Laufende Vertriebsvergütungen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von Dritten als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die S Broker AG & Co. KG geleistet. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütungen beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p.a. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p.a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die S Broker AG & Co. KG dem Kunden jeweils vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäftes mit. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die S Broker AG & Co. KG die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die S Broker AG & Co. KG die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die S Broker AG & Co. KG die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die S Broker AG & Co. KG auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die S Broker AG & Co. KG – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die zwischen der S Broker AG & Co. KG und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die S Broker AG & Co. KG führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Bedingungen. Die S Broker AG & Co. KG ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die S Broker AG & Co. KG den Kunden jeweils informieren.

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen.

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der S Broker AG & Co. KG.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die S Broker AG & Co. KG den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die S Broker AG & Co. KG oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die S Broker AG & Co. KG rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der S Broker AG & Co. KG auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die S Broker AG & Co. KG ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die S Broker AG & Co. KG den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der S Broker AG & Co. KG bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Ziffer 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgezogen. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die S Broker AG & Co. KG den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Ziffer 2) für den nächsten Monat vorgezogen. Die S Broker AG & Co. KG wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Ziffer 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes dies so vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die S Broker AG & Co. KG den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der S Broker AG & Co. KG bei Kommissionsgeschäften

Die S Broker AG & Co. KG haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die S Broker AG & Co. KG bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die S Broker AG & Co. KG erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die S Broker AG & Co. KG dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die S Broker AG & Co. KG für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die S Broker AG & Co. KG schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die S Broker AG & Co. KG wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die S Broker AG & Co. KG wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die S Broker AG & Co. KG braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die S Broker AG & Co. KG verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der S Broker AG & Co. KG nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die S Broker AG & Co. KG nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die S Broker AG & Co. KG erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die S Broker AG & Co. KG für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

Vorbehalt gutgeschrieben, dass die S Broker AG & Co. KG den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der S Broker AG & Co. KG selbst zahlbar sind. Die S Broker AG & Co. KG besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die S Broker AG & Co. KG den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die S Broker AG & Co. KG nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die S Broker AG & Co. KG den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die S Broker AG & Co. KG den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die S Broker AG & Co. KG bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die S Broker AG & Co. KG gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die S Broker AG & Co. KG den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der S Broker AG & Co. KG solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die S Broker AG & Co. KG dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der S Broker AG & Co. KG nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der S Broker AG & Co. KG

Die S Broker AG & Co. KG prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die S Broker AG & Co. KG darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wert-

papiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die S Broker AG & Co. KG die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die S Broker AG & Co. KG für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die S Broker AG & Co. KG auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der S Broker AG & Co. KG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die S Broker AG & Co. KG für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der S Broker AG & Co. KG im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der S Broker AG & Co. KG oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die S Broker AG & Co. KG wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Kunde der S Broker AG & Co. KG in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Anhang zu den Bedingungen für Wertpapiergeschäfte: Ausführungsgrundsätze der S Broker AG & Co. KG

Die S Broker AG & Co. KG ermöglicht die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere oder sonstige Finanzinstrumente) nach nachfolgend beschriebenen Ausführungsgrundsätzen (die „Ausführungsgrundsätze“).

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte und gelten für die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages über ein den Anforderungen des § 82 WpHG unterfallendes Finanzinstrument, soweit der Auftrag eines Privatkunden im Rahmen eines Finanzkommissionsgeschäftes oder Festpreisgeschäftes durch die S Broker AG & Co. KG ausgeführt wird.

Wertpapierfirmen sind verpflichtet, bei der Ausführung von Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen und regelmäßig zu überprüfen, um das bestmögliche Ergebnis für Ihre Kunden zu erreichen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren gleichbleibend zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Kapitel 3.2 beschreibt an Hand welcher Kriterien die S Broker AG & Co. KG die Ausführung von Aufträgen im bestmöglichen Interesse des Kunden sicherstellt, sofern der Kunde nicht weisungsgebunden einen Auftrag für einen bestimmten Handelsplatz erteilt („Sofortorder“).

2. Vorrang von Kundenweisungen

Kundenaufträge können regelmäßig an verschiedenen Ausführungsplätzen platziert werden, z. B. an Börsen, an multilateralen oder organisierten Handelssystemen oder systematischen Internalisierern. Die Erteilung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von jeglichen Finanzinstrumenten gegenüber der S Broker AG & Co. KG per Internet oder Telefon bzw. im Rahmen des S ComfortDepots über den Sparkassenberater setzt grundsätzlich Ihre ausdrückliche Weisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes voraus. Ein Auftrag ohne eine solche Weisung kann ansonsten nur als „Sofortorder“ erteilt werden.

Hinweis:

Bei der Ausführung eines Auftrages wird die S Broker AG & Co. KG der Weisung des Kunden hinsichtlich der Ausführungsplätze Folge leisten. Führt die S Broker AG & Co. KG den Kundenauftrag gemäß der Weisung hinsichtlich des

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

Ausführungsplatzes aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses nach § 82 WpHG entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Der Kunde trägt in diesem Fall das Risiko der Auswahl des geeigneten Ausführungsplatzes und sollte sich vor seiner Entscheidung über die möglichen Ausführungsplätze informieren (siehe unter Ziffer 3.)

3. Ausführungsplätze

3.1 Die S Broker AG & Co. KG bietet ihren Kunden für die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von an inländischen Börsen gehandelten Finanzinstrumenten den Zugang zu allen inländischen Börsenplätzen an. Bei den in der nachfolgenden Tabelle genannten inländischen Börsenplätzen handelt es sich um solche, die aus Sicht der S Broker AG & Co. KG grundsätzlich als mögliche Ausführungsplätze (organisierte Märkte und multilaterale Handelssysteme im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 8 WpHG) für alle Klassen von Finanzinstrumenten in Betracht kommen, um im Hinblick auf das Gesamtentgelt, die Ausführungsgeschwindigkeit (insbesondere Börsenöffnungszeiten und technische Qualität), die Ausführungswahrscheinlichkeit (insbesondere Marktliquidität) sowie die Ausführungssicherheit (insbesondere Börsen- und Handelsüberwachung) gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können (in alphabetischer Reihenfolge):

- Börse Berlin
- Börse Düsseldorf (inkl. Quotrix)
- Börse Frankfurt
- Börse Hamburg-Hannover
- Börse München
- Börse Stuttgart
- Gettex Exchange
- Lang & Schwarz Exchange
- Tradegate Exchange
- XETRA (elektronische Handelsplattform der Deutsche Börse AG)

Des Weiteren bietet die S Broker AG & Co. KG für die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von allen Klassen von Finanzinstrumenten den Zugang zum Direkthandel an, welcher außerhalb von Handelsplätzen im Sinne des § 2 Abs. 22 WpHG (das heißt außerhalb eines organisierten Marktes, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems) stattfindet.

Hinweis:

Die S Broker AG & Co. KG weist darauf hin, dass im Direkthandel Geschäfte von Handelsplätzen ausgeführt werden. Hierfür kommen insbesondere Market Maker, systematische Internalisierer und sonstige Liquiditätssponder in Betracht. Um dem Kunden eine Auswahl des Ausführungsplatzes auf informierter Basis zu ermöglichen, stellt die S Broker AG & Co. KG auf ihren Internetseiten Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen zur Verfügung.

3.2 Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung und Wahl der Ausführungsplätze im Rahmen der Sofortorder

Für die Ermittlung der Ausführungswege und konkreten Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten hat die Bank die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Bestimmung der typischerweise bestmöglichen Ausführungsergebnisse für den Kunden festgelegt.

3.2.1 Kurs oder Preis des Finanzinstruments

Der Kurs oder Preis eines Finanzinstruments hängt stark von der Liquidität, aber auch von der Ausgestaltung der für die Preisbildung relevanten Marktmodelle ab. Als Indikator für die Preisqualität werden insbesondere Geld-Brief-Spanne (Spread) sowie Geld- bzw. Brief-Kurse von Referenztransaktionen für die verschiedenen Asset-Klassen herangezogen.

3.2.2 Kosten der Auftragsausführung

Für die Kosten der Auftragsausführung werden alle expliziten Kosten wie zum Beispiel Orderentgelte der Bank, Ausführungsplatzabhängige Handels- und Transaktionsgebühren, sowie Settlement- und Clearing-Gebühren herangezogen.

3.2.3 Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung zu einem marktgerechten Preis hängt in erster Linie von der Liquidität des Ausführungsplatzes ab. Als Indikator für die Liquidität werden insbesondere die Instrumentspezifischen Quotierungsvolumina sowie die Anzahl der Handelsteilnehmer bzw. die zugrundeliegenden Transaktionsvolumina herangezogen.

3.2.4 Geschwindigkeit der Ausführung

Die Geschwindigkeit der Ausführung hängt vor allem von der Leistungsfähigkeit und Stabilität der verwendeten Handelssysteme sowie der Liquidität des Ausführungsplatzes ab. Da die Liquidität bereits im Rahmen der Ausführungswahrscheinlichkeit bewertet wurde, wird in diesem Abschnitt auf dieses Kriterium verzichtet.

3.2.5 Sonstige Qualitätsmerkmale des Ausführungsplatzes

Hierunter fallen insbesondere organisatorische Qualitätsmerkmale wie zum Beispiel die Ausgestaltung der Handelsüberwachung, Mistrade-Regelungen sowie Notfallsicherungen.

Hinsichtlich der Ausführung von Aufträgen eines Privatkunden orientiert sich – gemäß § 82 WpHG – das bestmögliche Ergebnis an dem Preis des Finanzinstruments und den Kosten der Auftragsausführung. Daher erhalten die ent-

sprechenden Faktoren im Rahmen der Bewertung durch die S Broker AG & Co. KG das höchste Gewicht.

3.3 Wertpapiersparpläne

Zur Ausführung von Wertpapiersparplänen beauftragt die S Broker & Co. KG die Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank) damit, als Zwischenkommissionärin ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website <https://www.dwpbank.de/leistungen/regulatorische-offenlegung/> abrufbar. Auf Wunsch des Kunden stellen wir diese Informationen in Textform in seine Postbox ein. Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgen wir das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Die dwpbank ermöglicht durch die Bereitstellung von auf uns abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Durch die Bündelung dieser Faktoren bei der dwpbank werden insbesondere Kostenvorteile für den Kunden erzielt.

3.4 Kundenaufträge zur Ausführung im Ausland

Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, so wird die S Broker AG & Co. KG den Kundenauftrag zur Ausführung im Ausland an einen geeigneten Intermediär weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt. Auf ihrer Internetseite stellt die S Broker AG & Co. KG Informationen zu den ausgewählten Intermediären zur Verfügung.

3.5 Existiert für ein Finanzinstrument kein Handelsplatz und kein geeigneter Ausführungsplatz, so werden Aufträge zum Kauf oder Verkauf dieses Finanzinstruments als Festpreisgeschäft gemäß Ziffer 4 zu marktgerechten Konditionen ausgeführt.

3.6 Bietet die S Broker AG & Co. KG im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Finanzinstrumente (insbesondere Aktien und Zertifikate) zur Zeichnung an, wird der Auftrag des Kunden ebenfalls im Wege eines Festpreisgeschäfts gemäß Ziffer 4 ausgeführt.

3.7 Die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen über eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle ist nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem Handelsplatz tätigen, so erteilt er eine entsprechende Weisung.

4. Besondere Hinweise zu Festpreisgeschäften in Wertpapieren

4.1 Die S Broker AG & Co. KG bietet ihren Kunden zeitlich begrenzt in verschiedenen Einzelgattungen, vor allem in Rentenwerten (Anleihen) und verbrieften Derivaten (Zertifikate), Festpreisgeschäfte an.

4.2 Bei Abschluss eines Festpreisgeschäftes kommt ein Kaufvertrag zwischen der S Broker AG & Co. KG und dem Kunden zustande und die S Broker AG & Co. KG übernimmt vom Kunden Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin.

4.3 Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird von der S Broker AG & Co. KG sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

Hinweis:

Die S Broker AG & Co. KG weist darauf hin, dass Festpreisgeschäfte in jedem Fall außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden. Bei einzelnen Finanzinstrumenten ist auch eine Ausführung an einem organisierten Markt (Börse), einem multilateralen Handelssystem oder einem organisierten Handelssystem möglich. Es ist zu beachten, dass bei Eingehung eines Festpreisgeschäftes zugleich eine Weisung des Kunden vorliegt, die zur Nichtanwendung der Grundsätze in Ziffer 3 Abs. 1 und Abs. 2 führt.

5. Überprüfung der Grundsätze

Die S Broker AG & Co. KG überwacht die Wirksamkeit dieser Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch jährlich und nimmt ggf. Anpassungen vor. Eine Überprüfung und Anpassung der Ausführungsgrundsätze wird die S Broker AG & Co. KG zudem dann vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Daneben wird fortlaufend die Wirksamkeit der internen Vorkehrungen zur Einhaltung der Grundsätze, die Qualität der Ausführung und die Eignung der ausgewählten Intermediäre überprüft. Über etwaige Änderungen werden wir Sie informieren.

IV Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien

1. Zugangsmedien

Der Kunde kann die Zugangsmedien Internet (Online-Brokerage/Online-Banking) und Telefon nutzen. Sofern die S Broker AG & Co. KG bei der Auftragerteilung über eines der genannten Zugangsmedien nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf das jeweils andere Zugangsmedium auszuweichen.

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

2. Zugang zur S Broker AG & Co. KG

Die S Broker AG & Co. KG teilt dem Kunden seine Konto- und Depotnummer mit und übersendet ihm seine persönlichen Identifikationsnummern (PIN) und Transaktionsnummern (TAN). Der Kunde erhält Zugang zur S Broker AG & Co. KG über elektronische Medien, nachdem er die ihm zugewiesene Kundennummer und PIN eingegeben hat. Die von der S Broker AG & Co. KG zugeteilte PIN muss der Kunde der S Broker AG & Co. KG in seine nur ihm bekannte PIN umwandeln. Der Kunde kann jederzeit seine PIN ändern, sperren oder sperren lassen bzw. eine neue PIN anfordern. Er kann jederzeit seine TAN sperren oder sperren lassen. Für die Nutzung des Online-Brokerage/Online-Banking sowie für das Internet-Informationsangebot der S Broker AG & Co. KG sind die „Nutzungshinweise für die Internetseiten sowie zum Angebot der S Broker AG & Co. KG“ maßgebend, die unter www.sbroker.de abrufbar sind.

3. Verfügung

3.1 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Wenn der Kunde diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die S Broker AG & Co. KG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung des Zugangs über elektronische Medien entstehen. Verfügungen über das eingeräumte Kreditvolumen hinaus führen weder zur Einräumung eines Kredits noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits; die S Broker AG & Co. KG ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

3.2 Verfügungen per Internet (Online-Brokerage/Online-Banking)

Für die Erteilung von Wertpapieraufträgen und/oder Überweisungsaufträgen benötigt der Kunde stets seine Kundennummer und seine PIN. Eine TAN kann nur einmal verwendet werden und ist verbraucht, wenn sie zur Übermittlung an die S Broker AG & Co. KG freigegeben wurde.

3.3 Verfügung per Telefon

Für Verfügungen per Telefon benötigt der Kunde grundsätzlich seine PIN; die S Broker AG & Co. KG behält sich im Interesse des Kunden weitere Sicherheitsabfragen vor.

4. Freigabe von Aufträgen

Erklärungen des Kunden sind verbindlich abgegeben, wenn er sie gemäß Ziffer 3 freigegeben hat.

5. Sicherung der Zugangsmedien

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von Geheimzahlen oder Passwörtern erlangt. Jede Person, die Geheimzahlen oder Passwörter des Kunden kennt, ist in der Lage, zulasten des Kontos des Kunden Verfügungen vorzunehmen. Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person Kenntnis von seinen Geheimzahlen bzw. seinen Passwörtern hat, ist er verpflichtet, diese zu ändern bzw. seine noch nicht verbrauchten TANs auf der TAN-Liste zu sperren, ggf. eine Verknüpfung der pushTan App zum Depot aufzuheben und die S Broker AG & Co. KG hierüber unverzüglich zu unterrichten und den entsprechenden Zugang zur S Broker AG & Co. KG unverzüglich sperren zu lassen. Sind die Geheimzahlen bzw. die Passwörter missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

6. Haftung

Die S Broker AG & Co. KG haftet für eine schuldhaft Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und übernimmt die Schäden in vollem Umfang, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Hat der Kunde selbst durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die S Broker AG & Co. KG und der Kunde selbst den Schaden zu tragen haben. Der Kunde verletzt seine Pflichten insbesondere dann, wenn er seine Geheimzahlen bzw. Passwörter einer weiteren Person mitteilt oder er bei Verdacht, dass eine andere Person Kenntnis von seinen Geheimzahlen bzw. Passwörtern hat, nicht unverzüglich die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen ergreift. Erteilt die S Broker AG & Co. KG auf Wunsch des Kunden über die elektronischen Medien Auskunft über sein Konto/Depot an eine von ihm angegebene Adresse oder Fax-Nummer, so haftet die S Broker AG & Co. KG nicht, falls ein Dritter Kenntnis von diesen Auskünften erhält.

7. Sperrung der elektronischen Zugangsmedien

Der Zugang zum Online-Angebot der S Broker AG & Co. KG wird unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen aus Sicherheitsgründen automatisch ganz oder teilweise gesperrt.

- Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben, so betrifft die Sperre das gesamte kontobezogene Online-Angebot.
- Werden bei Nutzung der TAN-Liste dreimal hintereinander falsche Transaktionsnummern eingegeben, wird die TAN-Liste gesperrt.

Die S Broker AG & Co. KG wird den elektronischen Zugang zum Depot-/Kontoinhaber sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Depots/Kontos über diesen Zugang besteht. Die S Broker AG & Co. KG kann den Zugang weiterhin sperren, wenn sie den Verdacht hat, dass ein gegebenenfalls bestehender Verfügungsrahmen unangemessen und ohne vorherige Abstimmung überzogen wurde. Sie wird den/die Kontoinhaber/-in hierü-

ber außerhalb des Online-Bankings informieren. Diese Sperre kann mittels Online-Banking nicht aufgehoben werden.

V Bedingungen für die Nutzung der Sparkassen Broker Postbox

1. Durch die Nutzung der Postbox werden dem Kunden persönliche Dokumente im Internet bereitgestellt. Dokumentenarten, die in der Postbox bereitgestellt werden, werden in der papiergebundenen Form nicht mehr versandt, soweit der Kunde nicht ausdrücklich die ergänzende Zustellung über den Postweg wünscht.

2. In der Postbox werden insbesondere Orderabrechnungen und Kontoauszüge bereitgestellt. Die S Broker AG & Co. KG behält sich vor, die Dokumentenarten, die in der Postbox bereitgestellt werden, zu erweitern oder zu verringern. Hierüber wird die S Broker AG & Co. KG den Kunden im Voraus informieren.

3. Die S Broker AG & Co. KG ist ungeachtet der Vereinbarung berechtigt, Dokumente auch durch die Post oder in sonstiger Weise an den Kunden zu senden, wenn dies von der S Broker AG & Co. KG unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig erachtet wird.

4. Die S Broker AG & Co. KG garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der Einstellung des Rechners ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die S Broker AG & Co. KG hierfür keine Haftung. Die Anerkennung der in der Postbox gespeicherten Daten durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die S Broker AG & Co. KG nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Kunden. Sofern der Kunde eine postalische Versendung von Dokumenten wünscht, wird die S Broker AG & Co. KG diese kostenpflichtig an die von ihm angegebene Versandadresse versenden.

5. Die S Broker AG & Co. KG verpflichtet sich bei der Bereitstellung von Dokumenten, die gesetzlichen Fristen einzuhalten. Eine Verpflichtung zur Überprüfung des fristgerechten Abrufs durch den Kunden ergibt sich für die S Broker AG & Co. KG hieraus nicht.

6. Der Kunde verpflichtet sich, seine S Broker AG & Co. KG Postbox regelmäßig aufzurufen und die Inhalte zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der S Broker AG & Co. KG unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Bereitstellung, anzuzeigen.

7. Die Legitimation für die Postbox erfolgt durch Eingabe einer für das jeweilige Konto freigeschalteten PIN. Der Kunde ist verpflichtet, die S Broker AG & Co. KG von einem Verlust oder einer missbräuchlichen Verwendung unverzüglich zu unterrichten. Die S Broker AG & Co. KG ist berechtigt, die Legitimation per PIN bei Bedarf durch eine andere Legitimation zu ersetzen.

8. Die S Broker AG & Co. KG speichert die in der Postbox enthaltenen Dokumente für die Dauer von 10 Jahren. Nach Verstreichen dieser Frist entfernt die S Broker AG & Co. KG die entsprechenden Dokumente aus der Postbox.

9. Der Kunde kann jederzeit in Textform die postalische Zustellung einrichten oder ausschließen. Ab Zugang der Änderung zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungszeit werden Dokumente kostenpflichtig per Post an die vom Kunden angegebene Adresse versandt. Der Versand erfolgt insbesondere für folgende Dokumentenarten: Kontoauszüge, Orderabrechnungen, Saldenmitteilungen, Rechnungsabschlüsse etc.. Die Verpflichtung der S Broker AG & Co. KG zur Bereitstellung von Dokumenten endet mit Beendigung der zugrunde liegenden Geschäftsverbindung. Eine Verpflichtung zum nachträglichen postalischen Versand von zum Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung in der Postbox befindlichen Dokumenten besteht für die S Broker AG & Co. KG nicht. Auf Verlangen des Kunden wird die S Broker AG & Co. KG im Fall einer Beendigung die Dokumente, die seit dem letzten Rechnungsabschluss erstellt worden sind, kostenpflichtig zusenden. Es gelten die im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Preise.

VI.I Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG

1. Kontokorrentabrede, Rechnungsabschluss

1.1 Das Verrechnungskonto wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Ziffern 7–10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S Broker AG & Co. KG in Euro geführt (Kontokorrentkonto). Gleiches gilt für eventuell zusätzlich geführte Konten wie etwa Fremdwährungskonten oder dem KontoPlus.

1.2 Das bei der S Broker AG & Co. KG geführte Verrechnungskonto dient, mit Ausnahme der nachstehend in Ziffer 2 aufgeführten Verfügungen über Guthaben, der Verrechnung von Wertpapierkäufen und -verkäufen, Zinszahlungen, Dividenden sowie der Abwicklung der hiermit im Zusammenhang stehenden Zahlungen. Das Verrechnungskonto dient nicht zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen, insbesondere nicht zur Teilnahme am

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

Scheck- oder Lastschriftverkehr. Die S Broker AG & Co. KG wird auf das Verrechnungskonto gezogene Lastschriften oder Schecks nicht einlösen. Die Eröffnung des Verrechnungskontos ist nur möglich, wenn ein Depot bei der S Broker AG & Co. KG vorhanden ist bzw. gleichzeitig eröffnet wird.

2. Verfügungen/Referenzkonto

2.1 Verfügungen über Guthaben können nur durch Überweisung auf das bekannt gegebene und hinterlegte Referenzkonto erfolgen. Die Erteilung von Überweisungsaufträgen zugunsten anderer Konten ist nicht möglich. Der Kunde ist nur innerhalb des Guthabens bzw. einer bestehenden Kreditlinie berechtigt, Wertpapierkäufe und -verkäufe über die S Broker AG & Co. KG unter Nutzung des Verrechnungskontos zu tätigen. Eine Verfügung über das gesamte Guthaben führt nicht zur Auflösung des Kontos. Ein Anspruch auf Barauszahlung von Guthaben oder Bareinzahlung von Geldbeträgen besteht nicht.

2.2. Die S Broker AG & Co. KG ist verpflichtet, sicherzustellen, dass bei Zahlungsaufträgen vom Verrechnungskonto auf das hinterlegte Referenzkonto der Betrag spätestens am Ende des auf den Zugangszeitpunkt des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Ein Zahlungsauftrag ist zugegangen, wenn er in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der S Broker AG & Co. KG (z. B. Online-Banking-Server) eingeht. Erfolgt der Eingang des Zahlungsauftrags an Geschäftstagen (Bankarbeitstagen)¹ bei der S Broker AG & Co. KG zeitlich nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannten Annahmezeitpunkt, so gilt er im Hinblick auf die genannte Ausführungsfrist als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

2.3. Ergänzend gelten die VII „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“.

3. Fremdwährungsguthaben, An- und Verkauf von Fremdwährung
Verfügungen über ein auf Fremdwährung lautendes Guthaben können nur per Zahlungsauftrag zugunsten des hinterlegten Verrechnungskontos und nur in Euro erfolgen. Es gilt Ziffer 10 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Sicherheiten für die Ansprüche von der S Broker AG & Co. KG gegen den Kunden

4.1 Das Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG wird nach Maßgabe der Ziffern 13–17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S Broker AG & Co. KG besichert.

4.2 Der Kunde und die S Broker AG & Co. KG sind sich darüber einig, dass die S Broker AG & Co. KG ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle von der S Broker AG & Co. KG im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die S Broker AG & Co. KG erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die S Broker AG & Co. KG oder eine von ihr betriebene inländische Geschäftsstelle aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

4.3 Das Pfandrecht dient dabei der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der S Broker AG & Co. KG mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen und ggf. auch über eine Sparkasse abgewickelt werden.

4.4 Die S Broker AG & Co. KG kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht. Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die S Broker AG & Co. KG auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe der die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; die S Broker AG & Co. KG wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die S Broker AG & Co. KG auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben). Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so ist diese maßgeblich.

5. Kontoüberziehungen

5.1 Duldet die S Broker AG & Co. KG Verfügungen, die über die Höhe des vorhandenen Guthabens oder die Höchstgrenze einer mit dem Kunden vereinbarten Kreditlinie hinausgehen, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zurückzuführen, sofern mit der S Broker AG & Co. KG keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Auf den Betrag, um den das vorhandene Guthaben oder die Höchstgrenze einer Kreditlinie überschritten wird (Überziehung), wird die S Broker AG & Co. KG ihren während der Überziehung gültigen „Zinssatz für Überziehungen“ berechnen.

5.2 Erfolgt eine rechtzeitige Rückführung des Überziehungsbetrages seitens des Kunden nicht, insbesondere auch bei Überschreitung der Kreditlinie, so hat die S Broker AG & Co. KG das Recht, den jeweiligen Depotbestand des Kunden in Höhe des Überziehungsbetrages nebst eines Sicherheitsaufschlages

in Höhe von 20 % gemäß Ziffer 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Sicherung der Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden mit einer Verfügungssperre zu belegen.

6. Verwertung von Sicherheiten

Wenn die S Broker AG & Co. KG verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

7. Verzinsung von Guthaben

Für die Verzinsung auf Euro lautender Guthaben gelten die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen. Der jeweils aktuelle Zinssatz wird auf Anfrage telefonisch oder über Online-Services mitgeteilt. Die Zinsen werden jeweils am Ende eines Quartals dem Verrechnungskonto gutgeschrieben.

8. Kontoauszüge

Die S Broker AG & Co. KG wird Kontoauszüge mit allen Umsätzen zur Verfügung stellen.

9. Kontoauflösung

Die Abrechnung eines gekündigten Verrechnungskontos zwecks Auflösung kann nur zum Ende eines Monats verlangt werden. Bei fortbestehendem Wertpapierdepot ist die Auflösung des Verrechnungskontos nur möglich, wenn am nächsten Bankarbeitstag bzw. am Tag, an dem eine Beendigung wirksam werden soll, ersatzweise ein anderes Verrechnungskonto zur Verfügung steht und gegenüber der S Broker AG & Co. KG bekanntgegeben und hinterlegt wird. Ansonsten ist eine Auflösung des in Euro geführten Verrechnungskontos bei bestehendem Depot nicht möglich.

10. Verwahrtgelt

Die S Broker AG & Co. KG behält sich das Recht vor, für die Verwahrung von Guthaben auf dem internen Verrechnungskonto und auf dem Konto Plus (Taggeldkonto) sowie auf sonstigen auf EUR lautende Konten in laufender Rechnung ab einem Schwellenwert von EUR 50.000 ein monatliches Verwahrtgelt in Höhe des jeweils geltenden EZB-Leitzinssatzes für Einlagen (Einlagefazilität) zu erheben, solange der EZB-Leitzinssatz für Einlagen negativ ist. Bei einem EZB-Leitzinssatz für Einlagen von z. B. minus 0,50 % würde sich ein Verwahrtgelt demnach auf 0,50 % p. a. des Teils des Guthabens belaufen, der den Schwellenwert übersteigt. Für die Ermittlung, ob und inwieweit das Guthaben den Schwellenwert überschreitet, werden das Verrechnungskonto und das Konto Plus sowie weitere auf EUR lautende Konten zusammen betrachtet. Soweit die S Broker AG & Co. KG ein Verwahrtgelt einführt und der Schwellenwert überschritten ist, wird das Verwahrtgelt jeweils zum Quartalsende abgerechnet und im darauffolgenden Monat grundsätzlich dem Verrechnungskonto belastet. Änderungen des EZB-Leitzinssatzes für Einlagen werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung in dem Sinne wirksam, dass sich das Verwahrtgelt entsprechend erhöht oder vermindert. Die Einführung eines derartigen Entgeltes wird die S Broker AG & Co. KG dem Kunden mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen durch eine entsprechende Mitteilung in der PostBox ankündigen. In dieser Mitteilung wird sich auch ein Link zu einer Internetseite befinden, auf welcher über den jeweils aktuellen EZB-Leitzinssatz für Einlagen (Einlagefazilität) informiert wird.

VI.II Bedingungen für das Wertpapierdepot bei der S Broker AG & Co. KG mit Verrechnungskonto bei der Sparkasse

1. Verrechnungskonto

1.1 Die S Broker AG & Co. KG als Online-Broker der Sparkassen-Finanzgruppe ermöglicht Sparkassenkunden die Inanspruchnahme der Leistungen der S Broker AG & Co. KG zum Zwecke des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren (jeweils einschließlich der hiermit zusammenhängenden Nebenleistungen und Geschäftsvorfälle nachfolgend „Wertpapiertransaktionen“) unter Abrechnung über ein bei einer Sparkasse geführtes und der S Broker AG & Co. KG bekannt gegebenes Kontokorrentkonto des Kunden (externes Verrechnungskonto). Das Wertpapierdepot des Kunden wird bei der S Broker AG & Co. KG geführt. Die Abrechnung der vom Kunden getätigten Wertpapiergeschäfte erfolgt in diesem Fall über das externe Verrechnungskonto. Hierfür gelten in Ergänzung der jeweiligen Kontobedingungen der Sparkassen die nachstehenden Regelungen.

1.2 Über das externe Verrechnungskonto werden die getätigten Wertpapiertransaktionen und die hieraus in Person des Kunden bzw. der S Broker AG & Co. KG entstehenden Geldforderungen abgerechnet.

2. Abrechnungsverfahren

Gemäß einer zwischen der S Broker AG & Co. KG und der das externe Verrechnungskonto führenden Sparkasse getroffenen Vereinbarung („Abrechnungsvereinbarung“) erfolgt die Abrechnung der Wertpapiertransaktionen nach folgendem Verfahren („Kontokorrentverfahren“).

2.1 Im Fall von Wertpapierverkäufen und Erträgen (Zinsen und Dividenden) des Kunden aus Wertpapiertransaktionen überweist die S Broker AG & Co. KG entsprechende Beträge auf das externe Verrechnungskonto.

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

2.2 Im Fall von Wertpapierkäufen des Kunden erfolgt die Abrechnung durch Verkauf und Abtretung sämtlicher im Verhältnis zum Kunden und im Zusammenhang mit der Wertpapiertransaktion entstandener Geldforderungen der S Broker AG & Co. KG gegen den Kunden – insbesondere Aufwendungsersatzansprüche aus Kommissionsgeschäften und Kaufpreisanprüche aus Festpreisgeschäften, jeweils einschließlich etwaiger hierauf entfallender Gebühren, Wertpapierdepotentgelte, Spesen und Steuern (die „Geldforderungen“) – an die Sparkasse.

2.3 Der Kunde beauftragt und ermächtigt die Sparkasse durch eine gesonderte Zustimmungserklärung, die von ihr zu Abrechnungszwecken von der S Broker AG & Co. KG erworbenen Geldforderungen zulasten des externen Verrechnungskontos einzulösen und in das Kontokorrent einzustellen („Kontokorrentzustimmung“). Im Fall eines Widerrufs der Kontokorrentzustimmung durch den Kunden kann die S Broker AG & Co. KG Wertpapierkäufe nicht mehr im Kontokorrentverfahren abrechnen und wird das Wertpapierdepot bis zur Erteilung einer erneuten Kontokorrentzustimmung, einer vom Kunden veranlassten Umstellung auf ein bei der S Broker AG & Co. KG geführtes Verrechnungskonto oder der Auflösung der Geschäftsbeziehung durch den Kunden mit einer Kaufsperre belegen.

2.4 Gemäß den Bestimmungen der Abrechnungsvereinbarung fallen die an die Sparkasse abgetretenen Geldforderungen an die S Broker AG & Co. KG zurück, wenn und soweit die Belastung des externen Verrechnungskontos mangels ausreichender Deckung nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Bankarbeitstagen¹ nach Abtretung der Forderungen an die Sparkasse erfolgt.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, für die erforderliche Deckung der von ihm veranlassten Wertpapierkäufe auf dem externen Verrechnungskonto zu sorgen.

3. Sicherheiten (Verfügungssperre)

3.1 Geldforderungen der S Broker AG & Co. KG gegen den Kunden sind nach Maßgabe der Ziffern 13 bis 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S Broker AG & Co. KG besichert.

3.2 Der Kunde und die S Broker AG & Co. KG sind sich darüber einig, dass die S Broker AG & Co. KG ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle von der S Broker AG & Co. KG im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die S Broker AG & Co. KG erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die S Broker AG & Co. KG oder eine von ihr betriebene inländische Geschäftsstelle aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

3.3 Das Pfandrecht dient dabei der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der S Broker AG & Co. KG mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen und ggf. auch über eine Sparkasse abgewickelt werden.

3.4 Die S Broker AG & Co. KG kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung („Deckungsgrenze“) entspricht. Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die S Broker AG & Co. KG auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; die S Broker AG & Co. KG wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die S Broker AG & Co. KG auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben). Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so ist diese maßgeblich.

3.5 Mit der Abtretung der Geldforderungen gemäß vorstehender Ziffer 2.2 gehen zu diesem Zeitpunkt bestehende Pfandrechte der S Broker AG & Co. KG (Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S Broker AG & Co. KG) in entsprechender Höhe auf die Sparkasse über. Im Fall eines Rückfalls von Geldforderungen an die S Broker AG & Co. KG gemäß vorstehender Ziffer 2.4 fallen auch die auf die Sparkasse übergegangenen Pfandrechte an die S Broker AG & Co. KG zurück. In diesem Fall ist die S Broker AG & Co. KG berechtigt, den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Depotbestand mit einer Verfügungssperre entsprechend dem Gesamtbestand der bestehenden Geldforderungen zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 % bis zum Ausgleich der Forderungen durch den Kunden zu belegen oder bestehende Sicherheiten gemäß Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S Broker AG & Co. KG zu verwerten.

4. Auflösung des Verrechnungskontos

Wird das der S Broker AG & Co. KG mitgeteilte externe Verrechnungskonto bei der Sparkasse aufgelöst und wird der S Broker AG & Co. KG nicht am Auflösung des externen Verrechnungskontos nachfolgenden Bankarbeitstag⁴

oder an dem Tag, an dem die Auflösung des externen Verrechnungskontos wirksam werden soll, ein anderes bei einer Sparkasse geführtes Kontokorrentkonto als Verrechnungskonto genannt, so erfolgt die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen fortan über ein dem Kunden von der S Broker AG & Co. KG einzurichtendes Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen.

VII Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die S Broker AG & Co. KG (im Nachfolgenden: Bank) beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ²	Euro Euro	• IBAN ¹ • IBAN
Inland oder innerhalb des EWR	Andere Währung als Euro	• IBAN <u>und</u> BIC ³ <u>oder</u> • Kontonummer <u>und</u> BIC
Außerhalb des EWR	Euro oder andere Währung	• IBAN <u>und</u> BIC <u>oder</u> • Kontonummer <u>und</u> BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 bzw. Nr. 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/-TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichern.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und ggf. deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz zu nutzen, es sein denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem

1. International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer). | 2. Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern. | 3. Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code). | 4. Bankarbeitstage sind alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

OnlineBanking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmzeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist („Ausführungsbedingungen“).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm ggf. den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischen geschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei

grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen
Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsdienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der S Broker AG & Co. KG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der S Broker AG & Co. KG angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die S Broker AG & Co. KG mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2). Ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben.
- Währung
- Betrag
- Name des Kunden
- IBAN des Kunden
- und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunden und Zahlungsempfänger

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden

4. siehe Fußnote 2. | 5. Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

den Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung
Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung bei einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden durch einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsdienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsempfänger eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadenersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind
Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 2.3.2 und Schadenersatzansprüchen in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt

sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle („weitergeleiteter Auftrag“).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁶ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁷) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁸)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2). Ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben.
- Zielland
- Währung
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

6. Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern. | 7. z.B. US-Dollar. | 8. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums derzeit: siehe Fußnote 6).

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösdienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösdienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösdienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für alle außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

- Abweichend von den Ansprüchen in den Nr. 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist in der Höhe auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geldentmachtung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösdienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz der Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁴

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2). Ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben.
- Zielland
- Währung
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst erwirkt.

4. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums derzeit: siehe Fußnote 6).

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbeleg zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

VIII Bedingungen für den Sparplan

1. Leistungsangebot

Mit einem Wertpapier-Sparplan beauftragt der Kunde die S Broker AG & Co. KG mit der regelmäßigen Anlage von eingezahlten Geldbeträgen in ausge-

wählten Wertpapieren. Die hierfür zur Verfügung stehenden Wertpapiere sind der aktuellen Liste zum Wertpapier-Sparplan zu entnehmen, die von der S Broker AG & Co. KG laufend aktualisiert wird. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen sind der zurzeit gültige Verkaufsprospekt des jeweiligen Wertpapiers, dessen Vertragsbedingungen, bei Fonds zusätzlich der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und – sofern veröffentlicht – der letzte Halbjahresbericht.

2. Depotvertrag

Die Investmentanlage kann nur auf ein bestehendes Wertpapierdepot erfolgen. Grundsätzlich können das interne Verrechnungskonto sowie ein externes Verrechnungskonto bei einer Sparkasse als Verrechnungskonto für den Wertpapier-Sparplan dienen. In beiden Fällen ist entweder ein Kontoguthaben oder ein ausreichender Verfügungsrahmen die Voraussetzung für die Ausführung des Wertpapier-Sparplanes. Die für den Kunden erworbenen Wertpapiere werden – sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind – in Girosammelverwahrung genommen. Erfolgt die Verbriefung durch Globalurkunden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung einzelner Anteilsscheine.

3. Auftragsausführung

Die S Broker AG & Co. KG stellt mindestens zwei Ausführungstermine pro Monat für den Wertpapier-Sparplan zur Auswahl. Sollte bis spätestens drei Bankgeschäftstage (montags–freitags) vor dem Ausführungstermin nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto beim Sparkassen Broker zur Anlage der vereinbarten Sparrate vorhanden sein, ist die S Broker AG & Co. KG berechtigt, diesen Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen. Technisch bedingt kann der ausmachende Betrag um bis zu +/-10% von der gewählten Sparrate abweichen. Soweit der gewünschte Sparbetrag den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreitet, wird dem Kunden ein entsprechendes Bruchteil von Anteilsrechten bis zu drei Dezimalstellen hinter dem Komma gutgeschrieben und ein entsprechender Betrag bis zur Höhe des gewünschten Sparbetrages dem Verrechnungskonto belastet. Eine Auftragsbestätigung wird dem Kunden nicht erteilt. Wenn aus Gründen, die der Sparkassen Broker nicht zu vertreten hat, das Wertpapier, in dem der jeweilige Sparplan abgeschlossen wurde, nicht vom Sparkassen Broker bezogen werden kann, werden die Sparraten so lange ausgesetzt, bis das Wertpapier wieder erhältlich ist (Beispiel: vorübergehende Fondsschließung). Ausgesetzte Sparraten werden nicht nachträglich investiert.

4. Ausschüttung

Soweit die Wertpapiere ausschütten, werden die Ausschüttungen auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Sie werden also nicht am Ausschüttungstag automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wieder angelegt.

5. Abrechnungen

Die S Broker AG & Co. KG rechnet gegenüber dem Kunden auf der Basis der Abrechnung ab, die sie ihrerseits vom jeweiligen Kontrahenten erhält.

6. Storno

Depotbuchungen, die infolge eines Irrtums, technischen Fehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen worden sind, ohne dass dem ein wirksamer Auftrag zugrunde lag, können durch einfache Gegenbuchung (Storno) rückgängig gemacht werden.

7. Auflösung von Fonds/Fälligkeit von Wertpapieren

Wird ein Wertpapier, auf dessen Anteile sich der Wertpapier-Sparplan bezieht, wegen Zeitablaufs oder aus sonstigen Gründen aufgelöst, so ist die S Broker AG & Co. KG berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile des Wertpapiers am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

8. Kündigung

Die S Broker AG & Co. KG kann eine Kündigung des Wertpapier-Sparplans regelmäßig nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Kündigungserklärung einen Bankarbeitstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist. Kraft Gesetzes bestehende Widerrufsrechte bleiben unberührt.

IX Sonderbedingungen zum KontoPlus

1. Kontoführung

Das KontoPlus wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Ziffern 7–10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S Broker AG & Co. KG in Euro geführt (Kontokorrentkonto). Die Eröffnung eines KontoPlus ist nur möglich, wenn ein Depot bei der S Broker AG & Co. KG mit internem Verrechnungskonto vorhanden ist bzw. gleichzeitig eröffnet wird. Mit Schließung des Depots bei der S Broker AG & Co. KG erfolgt ebenfalls die Schließung des KontoPlus.

2. Verfügungen

Das KontoPlus wird nur auf Guthabenbasis geführt und dient ausschließlich der Geldanlage. Die Abwicklung von Wertpapiergeschäften ist nur über das interne Verrechnungskonto und nicht über das KontoPlus möglich. Es ist nicht für den sonstigen Zahlungsverkehr (Scheckziehungen, Lastschrifteinlösungen usw.) zugelassen. Überweisungen auf das KontoPlus können ausschließlich über das Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG bis maximal in

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

Höhe des dort verfügbaren Guthabens erfolgen. Über Guthaben kann jederzeit, jedoch nur durch Online-Überweisung auf das Verrechnungskonto, verfügt werden. Anderweitige Verfügungen über das KontoPlus sind nicht möglich. Ein Anspruch auf Barauszahlung von Guthaben oder Bareinzahlung von Geldbeträgen besteht nicht. Die Erteilung telefonischer Überweisungsaufträge ist nicht möglich. Verfügungen über das KontoPlus können nur über den Zugangsweg Internet erfolgen. Die Einlagen auf dem KontoPlus sind täglich fällig, eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Eine Verfügung über das gesamte Guthaben führt nicht zur Auflösung des Kontos.

3. Zinsen

Guthabenzinsen werden quartalsweise berechnet und am Ende des Quartals dem KontoPlus gutgeschrieben. Die S Broker AG & Co. KG ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der Kunde kann den aktuellen Zinssatz unter www.sbroker.de → Leistungen & Konditionen → Preise & Konditionen oder anhand der Bezeichnung in der Depotübersicht erkennen.

4. Verwahrenentgelt

Die S Broker AG & Co. KG behält sich das Recht vor, für die Verwahrung von Guthaben auf dem Konto Plus und auf dem internen Verrechnungskonto und sowie auf sonstigen auf EUR lautende Konten in laufender Rechnung ab einem Schwellenwert von EUR 50.000 ein monatliches Verwahrenentgelt in Höhe des jeweils geltenden EZB-Leitzinssatzes zu erheben, solange der EZB-Leitzinssatz negativ ist. Bei einem EZB-Leitzinssatz von z.B. minus 0,50 % würde sich ein Verwahrenentgelt demnach auf 0,50 % p.a. des Teils des Guthabens belaufen, der den Schwellenwert übersteigt. Für die Ermittlung, ob und inwieweit das Guthaben den Schwellenwert überschreitet, werden das Verrechnungskonto und das Konto Plus sowie weitere auf EUR lautende Konten zusammenbetrachtet. Soweit die S Broker AG & Co. KG ein Verwahrenentgelt einführt und der Schwellenwert überschritten ist, wird das Verwahrenentgelt jeweils zum Quartalsende abgerechnet und im darauffolgenden Monat grundsätzlich dem Verrechnungskonto belastet. Änderungen des EZB-Leitzinssatzes werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung in dem Sinne wirksam, dass sich das Verwahrenentgelt entsprechend erhöht oder vermindert. Die Einführung eines derartigen Entgeltes wird die S Broker AG & Co. KG dem Kunden mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen durch eine entsprechende Mitteilung in der PostBox ankündigen. In dieser Mitteilung wird sich auch ein Link zu einer Internetseite befinden, auf welcher über den jeweils aktuellen EZB-Leitzinssatz informiert wird.

Teil 3: Informationen zum Depotvertrag mit der S Broker AG & Co. KG und den damit verbundenen Dienstleistungen



Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht:

A Allgemeine Informationen

B Informationen zum S Broker Depotkontovertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen

C Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrags

A Allgemeine Informationen

Name und Anschrift

S Broker AG & Co. KG, Carl-Bosch-Straße 10, 65203 Wiesbaden
Postanschrift für Kunden:
S Broker AG & Co. KG, Kundenservice,
Postfach 90 01 50, 39133 Magdeburg
Kunden-Hotline: 0611 2044-1911
Interessenten-Hotline: 0611 2044-1912
E-Mail: service@sbroker.de

Eintragung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden HRA 8095

Persönlich haftende Gesellschafterin

S Broker Management AG, Carl-Bosch-Straße 10, 65203 Wiesbaden

Eintragung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden HRB 21446

Gesetzliche Vertretungsberechtigte

Vorstand: Gregor Surges (Sprecher), Marcus Brinker

Hauptgeschäftstätigkeit des S Brokers

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt.
(Internet: <http://www.bafn.de>)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE812836607

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der S Broker AG & Co. KG gilt deutsches Recht (Ziffer 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S Broker AG & Co. KG). Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Kunde und Kreditinstitut aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen kann sich der Kunde an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.
Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die S Broker AG & Co. KG ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

B Informationen zum S Broker Depotkontovertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen

Durch Abschluss des Depotkontovertrags verpflichtet sich die S Broker AG & Co. KG zur Eröffnung und Führung eines Kontokorrentkontos als Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG in Verbindung mit der Einrichtung und Führung eines Wertpapierdepots, sofern der Kunde nicht die Nutzung seines Girokontos bei seiner Sparkasse als externes Verrechnungskonto wünscht. Die S Broker AG & Co. KG behält sich vor, Aufträge des Kunden im Rahmen des Depotkontovertrags nicht zur Ausführung an-

zunehmen, sofern der Kunde nicht die sofortige Durchführung wünscht. Der Kunde kann der S Broker AG & Co. KG Aufträge via Internet oder Telefon erteilen. Die Nutzung dieser Zugangsmedien ist in den „Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien“ geregelt. Post erhält der Kunde elektronisch über seinen Onlinezugang (Postbox) zum Abruf bereitgestellt und nur in Ausnahmefällen via Briefpost, sofern nicht der Kunde grundsätzlich auf die Nutzung der Postbox verzichtet. Näheres regeln die „Bedingungen für die Nutzung der Broker Postbox“.

Vertragliche Kündigungsregeln

Für die im Depotkontovertrag enthaltenen Vereinbarungen über das Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG und den Depotvertrag gelten jeweils die in Ziffer 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die ggf. hiervon abweichend durch die S Broker AG & Co. KG festgelegten Kündigungsregeln gemäß den „Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG“.

Online- und Telefon-Banking

Informationen über den Zugang zum Broker Depot erhält der Kunde in den Geschäftsbedingungen unter dem Abschnitt „Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien“.

Preise

Die im Rahmen des Depotkontovertrags angebotenen, hier beschriebenen Dienstleistungen und deren Preise ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige „Preis- und Leistungsverzeichnis“ kann der Kunde auf den Internetseiten der S Broker AG & Co. KG unter <http://www.sbroker.de> einsehen. Auf Wunsch wird die S Broker AG & Co. KG dies dem Kunden zusenden. Alle Preisangaben verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Darüber hinausgehende Telekommunikationskosten werden seitens der S Broker AG & Co. KG nicht in Rechnung gestellt.

Mindestlaufzeit des Vertrags

Keine. Bei Kündigung des Depotvertrags muss der Kunde die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

Sonstige Rechte und Pflichten der S Broker AG & Co. KG und dem Kunden

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der S Broker AG & Co. KG und dem Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S Broker AG & Co. KG beschrieben. Daneben gelten die in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Dies sind insbesondere die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ und die „Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien“. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Darüber hinaus sind auch die Nutzungshinweise für die Internetseiten sowie zum Angebot der S Broker AG & Co. KG maßgeblich, die unter www.sbroker.de → Nutzungshinweise angeführt sind.

1. Konto

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die S Broker AG & Co. KG richtet für den Kunden entweder ein Wertpapierdepot ein, das der Kunde für Wertpapiergeschäfte mit der S Broker AG & Co. KG in Verbindung mit einem bei der S Broker AG & Co. KG geführten Verrechnungskonto im Rahmen der „Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG“ nutzt (dazu im Folgenden unter a)) oder die S Broker AG & Co. KG richtet für den Kunden ein Wertpapierdepot ein, das der Kunde für Wertpapiergeschäfte mit der S Broker AG & Co. KG in Verbindung mit einem als Kontokorrentkonto bei einer Sparkasse geführten externen Verrechnungskonto im Rahmen der „Bedingungen für das Wertpapierdepot bei der S Broker AG & Co. KG mit Verrechnungskonto bei der Sparkasse“ nutzt (dazu im Folgenden unter b)).

a) S Broker Depot mit Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG (Depotkontovertrag)

Das Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG wird nach Maßgabe der Ziffern 7 bis 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S Broker AG & Co. KG in Verbindung mit den „Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG“ als Kontokorrentkonto geführt. Es ist mit Ausnahme von jederzeit zulässigen Verfügungen über Guthaben nicht für den Zahlungsverkehr (Scheckeinziehungen, Lastschriftlösungen usw.) zugelassen. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom jeweiligen Depotkontovertrag erfasst: Kontoführung, Überweisungen auf das Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG

S Broker AG & Co. KG
Sitz: Wiesbaden

Kundenservice
Postfach 90 01 50
39133 Magdeburg

Interessenten-Hotline:
0611 2044-1912
service@sbroker.de

Sparkassen-Finanzgruppe

Teil 3: Informationen zum Depotvertrag mit der S Broker AG & Co. KG und den damit verbundenen Dienstleistungen



und auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto und umgekehrt (vgl. hierzu im Einzelnen die VII „Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG“ sowie die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“).

b) S Broker Depot mit externem Verrechnungskonto

Als Online-Broker der Sparkassen-Finanzgruppe ermöglicht die S Broker AG & Co. KG auch die Inanspruchnahme von deren Leistungen zum Zwecke des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren, die über ein bei einer Sparkasse geführtes Zahlungsverkehrskonto als externes Verrechnungskonto abgerechnet werden. Der Kunde kann als Verrechnungskonto zum Broker Depot damit ein bei einer deutschen Sparkasse nach deren Bedingungen geführtes Kontokorrentkonto einrichten, sofern zwischen der Sparkasse und der S Broker AG & Co. KG eine sog. Abrechnungsvereinbarung besteht. Ob dies der Fall ist, kann der Kunde unter <http://www.sbroker.de> erfahren. Nach Maßgabe der Abrechnungsvereinbarung erfolgt die Abrechnung von Wertpapierverkäufen und Erträgen (z. B. Zinsen und Dividenden) des Kunden aus Wertpapiertransaktionen durch Überweisung entsprechender Beträge durch die S Broker AG & Co. KG auf das externe Verrechnungskonto. Die Abrechnung von Wertpapierkäufen des Kunden erfolgt durch Verkauf und Abtretung sämtlicher im Verhältnis zum Kunden im Zusammenhang mit der Wertpapiertransaktion entstandener Geldforderungen der S Broker AG & Co. KG gegen den Kunden an die Sparkasse. Der Kunde beauftragt und ermächtigt die Sparkasse durch eine gesonderte Zustimmungserklärung, die von ihr zu Abrechnungszwecken von der S Broker AG & Co. KG erworbenen Geldforderungen zugunsten des externen Verrechnungskontos einzulösen und in das Kontokorrent einzustellen. Gemäß den Bestimmungen der Abrechnungsvereinbarung fallen die an die Sparkasse abgetretenen Geldforderungen an die S Broker AG & Co. KG zurück, wenn und soweit die Belastung des externen Verrechnungskontos mangels ausreichender Deckung nicht innerhalb eines Zeitraums von 2 Bankarbeitstagen nach Abtretung der Forderungen an die Sparkasse erfolgt. Einzelheiten sind in den „Bedingungen für das Wertpapierdepot bei der S Broker AG & Co. KG mit Verrechnungskonto bei der Sparkasse“ geregelt.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang etc.) hat der Kunde selbst zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungskonten gilt der in Ziffer 10 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Vorbehalt.

Zahlung und Erfüllung Kontokorrent (Depotkonto)

Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem jeweiligen Konto wie folgt belastet: monatliches Depotführungsentgelt zum Quartalsende, transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion (S Broker Depot), Zinsen zum Quartalsende.

Kontoführung (Depotkonto)

Die S Broker AG & Co. KG erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem jeweiligen Depotkontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen und Entgelte) auf dem Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG. Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der S Broker AG & Co. KG vorgenommenen Buchungen werden monatlich (Depotkonto) auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrags, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäfts sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet.

2. Depot und Wertpapierdienstleistungen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Verwahrung

Die S Broker AG & Co. KG verwahrt im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Ferner erbringt die S Broker AG & Co. KG die in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschriebenen Dienstleistungen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteile, Zertifikate, Optionscheine und sonstige Wertpapiere über die S Broker AG & Co. KG erwerben und veräußern (auch im Intraday-Handel):

- Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der S Broker AG & Co. KG von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und die S Broker AG & Co. KG wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die S Broker AG & Co. KG werden in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.
- Durch Festpreisgeschäft: Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit der S Broker AG & Co. KG unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen Preis vereinbaren.
- Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der S Broker AG & Co. KG angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei der S Broker AG & Co. KG zeichnen.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die S Broker AG & Co. KG werden in den Ziffern 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt. Handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Finanztermingeschäft oder um ein mit vergleichbaren Risiken ausgestattetes Wertpapier, behält sich die S Broker AG & Co. KG vor, Aufträge zum Erwerb vom Vorliegen einer durch den/die Depotkontoinhaber unterzeichneten Risikoauflklärungsschrift abhängig zu machen. Der Erwerb oder Verkauf ist auch im Rahmen eines Anspar- oder Auszahlplans möglich, bei dem der Kunde einmalig die S Broker AG & Co. KG mit dem fortgesetzten Kauf oder Verkauf von Wertpapieren beauftragt.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko des Emittenten (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko)
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf welche die S Broker AG & Co. KG keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpapiergeschäft gemäß § 312d IV Nr. 6 BGB (Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen) grundsätzlich nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen hierzu enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlage in Wertpapieren“. Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Kunde unter <http://www.sbroker.de> nach Eingabe der Wertpapierkennnummer (WKN) oder nach Eingabe der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bzw. über Eingabe des Wertpapiernamens. Es sind die Nutzungshinweise für die Internetseiten sowie zum Angebot der S Broker AG & Co. KG maßgeblich. Zusätzlich erhält der Kunde Informationen über die jeweilige Website des Emittenten. Der Kunde sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbstständig und ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen hierzu verfügt. Die S Broker AG & Co. KG führt Orders grundsätzlich nur im Rahmen des beratungsfreien Direktvertriebs von Finanzprodukten aus (früher sog. „Execution-only“) und ordnet dem Kunden anhand seiner Angaben im sog. „WpHG-Bogen“ (freiwillige Angaben nach § 63, Abs. 10 WpHG) ein persönliches Risikoprofil zu, das für seine jeweilige Kundennummer gilt.

Beratung

Keine. Beratungsleistungen werden von der S Broker AG & Co. KG nicht angeboten.

Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Keiner.

Zahlung und Erfüllung Depot und Wertpapierdienstleistungen

Verwahrung

Die S Broker AG & Co. KG erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschrieben. Das dafür zu zahlende Entgelt

Teil 3: Informationen zum Depotvertrag mit der S Broker AG & Co. KG und den damit verbundenen Dienstleistungen



berechnet die S Broker AG & Co. KG quartalsweise. Es wird gemäß dem jeweils anwendbaren Abrechnungsverfahren dem Verrechnungskonto des Kunden belastet (siehe „Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG“ für das Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG bzw. „Bedingungen für das Wertpapierdepot bei der S Broker AG & Co. KG mit Verrechnungskonto bei der Sparkasse“ für das externe Verrechnungskonto).

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

- a) Kommissionsgeschäfte: Innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.
- b) Festpreisgeschäft: Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.
- c) Zeichnung: Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet.

Für Aufträge zum wiederholten, zukünftigen Erwerb von Wertpapieren (Wertpapier-Sparplan) gilt Gleiches für den jeweiligen Erwerbsvorgang. Die weiteren Ausführungen von Kaufaufträgen können ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Ziffern 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

C Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrags

Informationen über das Zustandekommen des Fernabsatzvertrags

1. Der Kunde gibt gegenüber der S Broker AG & Co. KG ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Depotvertrags in Verbindung mit einem bei der S Broker AG & Co. KG geführten Verrechnungskonto ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung eines S Broker Depots mit zugehörigem Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG an die S Broker AG & Co. KG übermittelt und dieses ihr zugeht.
2. Der Kunde gibt gegenüber der S Broker AG & Co. KG ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Depotvertrags in Verbindung mit einem bei einer Sparkasse geführten externen Verrechnungskonto ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung eines S Broker Depots mit zugehörigem externen Verrechnungskonto an die S Broker AG & Co. KG übermittelt und dieses ihr zugeht.

Der Depotvertrag (und, in dem vorstehend unter 1. genannten Fall, der Vertrag über das Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG) kommt zustande, wenn die S Broker AG & Co. KG dem Kunden nach der ggf. erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrags erklärt.

Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz über Finanzdienstleistungen (§ 312c BGB)

Widerrufsrecht des Kunden

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

S Broker AG & Co. KG, Kundenservice, Postfach 90 01 50, 39133 Magdeburg, E-Mail: service@sbroker.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kein Widerrufsrecht bei der Erbringung bestimmter Finanzdienstleistungen durch die S Broker AG & Co. KG

Ein Widerrufsrecht gemäß § 312g BGB (Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen) besteht nach § 312g II Nr. 8 BGB grundsätzlich nicht bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf welche die S Broker AG & Co. KG keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 IV KAGB und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.